

Geld für die Haushaltskasse

Viele Beschäftigte können ergänzend zu ihrem Lohn eine Sozialleistung erhalten - wenn sie ihre Ansprüche kennen.

Nur jeder zweite Arbeitnehmer, der einen Rechtsanspruch auf eine ergänzende Sozialleistung zum Lohn hat, stellt auch einen Antrag. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein wichtiger Grund ist, dass viele Beschäftigte gar nicht wissen, was Ihnen zusteht und wie sie eine Sozialleistung bekommen können. Informationen können dann bares Geld wert sein.

In Frage kommen das Wohngeld, also ein Zuschuss zu den Wohnkosten sowie der Kinderzuschlag, der zusätzlich zum Kindergeld gezahlt wird. Oftmals besteht auch ein Anspruch auf aufstocckende Hartz-IV-Leistungen. Denn Hartz IV ist keineswegs eine Sozialleistung für Langzeiterwerbslose, sondern für alle, die arbeiten können oder arbeiten und deren Einkommen nicht für den Lebensunterhalt reicht.

Erste Hilfe im Betrieb

Im Rahmen des Projekts „recht praktisch“ hat die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) nun prägnant zusammengefasste Informationen zu ergänzenden Sozialleistungen für Arbeitnehmer herausgegeben (siehe Seite 2). Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen können diese nutzen, um ihren Beschäftigten erste Hinweise auf zustehende Leistungen zu geben.

Sozialleistungen sind keine Almosen, sondern es bestehen Rechtsansprüche darauf.

Dabei geht es um richtig viel Geld. Oftmals bestehen Ansprüche auf 100 Euro und mehr zusätzlich im Monat. Dies zeigen Erfahrungen aus Berlin und Brandenburg. Dort informieren Betriebsräte aus dem ver.di-Fachbereich Handel bereits Beschäftigte über mögliche Ansprüche. Die Materialien der KOS können also helfen, die Haushaltskasse von Beschäftigten spürbar aufzubessern. Die Materialien können auch dazu beitragen, Beschäftigte als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen oder zu halten.

Nicht nur bei Niedriglöhnen

Informationen über ergänzende Sozialleistungen sind keineswegs nur für Beschäftigte im Niedriglohnbereich relevant. Zwar haben vor allem Geringverdiener Leistungsansprüche. Aber wenn von einem Verdienst ein Partner oder eine Partnerin sowie Kinder mit versorgt werden müssen, dann besteht oft auch bei „guter“, tariflicher Entlohnung ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen. Auf Seite 2 haben wir Einkommensgrenzen für verschiedene Haushaltstypen zusammengestellt. Diese geben an, wann eine nähere Prüfung lohnt.

INHALT

Was? Wie viel? Für Wen?

Info-Materialien zu Sozialleistungen ergänzend zum Lohn // Seite 2

Langzeitkranke

Eine besondere Form des Arbeitslosengeldes kann helfen, wenn das Krankengeld ausläuft. // Seite 3

Schlau machen!

Beschäftigte sollten sich informieren, welche Sozialleistungen ihnen zustehen. Ein Aushang fürs schwarze Brett. // Seite 4

Newsletter bestellen

Du hast diesen Newsletter nicht vom Absender info@erwerbslos.de bekommen? Dann hat ein freundlicher Mensch ihn an Dich weitergeleitet. Wenn Du den Newsletter regelmäßig beziehen und keine Ausgabe verpassen willst, dann bestelle den Newsletter mit dem Stichwort „Newsletter recht praktisch“ per Mail an info@erwerbslos.de.

„recht praktisch“...

... ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) und wird gefördert von der Hans Böckler Stiftung.

BR-Schulungen

„Vor der Arbeitslosigkeit“

Die KOS bietet 2013 eine Reihe von eintägigen Schulungen für betriebliche Interessenvertretungen an zum Thema „Sozialrechtliche Aspekte bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen“. Behandelt werden die Fristen der Arbeitsuch- und Arbeitslosmeldung sowie Gestaltungsmöglichkeiten bei der Meldung: So können Ältere länger Arbeitslosengeld beziehen und die Wahl der „richtigen“ Steuerklasse bringt einen höheren Leistungsanspruch. Diese Themen waren Gegenstand der ersten Ausgabe des Newsletters „recht praktisch“.

Erste Termine
(jeweils 11 bis 16 Uhr):

30.05. Magdeburg

26.06. Frankfurt/Main

27.06. Mainz

10.07. Düsseldorf

Die Freistellung erfolgt nach § 37 Abs. 6 BetrVG. Die Einladungen können bei der KOS angefordert werden.

Dein Thema ist wichtig!

Welche sozialrechtlichen Themen brennen den Kolleginnen und Kollegen im Betrieb unter den Nägeln? Welche Fragen werden gestellt? Zu welchen Themen benötigst Du als Mitglied eines Betriebs- oder Personalrats oder einer Mitarbeitervertretung Informationen, um kompetent weiterhelfen zu können? Themenvorschläge für zukünftige Informationsmaterialien sind bei der KOS herzlich willkommen. Melde Dich bei uns: info@erwerbslos.de oder Telefon 030 / 86 87 67 00

Ergänzende Sozialleistungen

Die KOS bietet auf ihrer Internetseite Betriebsräten spezielle Informationen zum Wohngeld, dem Kinderzuschlag und Hartz IV.

Folgende Materialien mit Informationen zu Sozialleistungen, die ergänzend zum Arbeitsentgelt bezogen werden können, können bei der KOS bestellt oder unter www.erwerbslos.de abgerufen werden:

Zur Weitergabe an Beschäftigte:

→ **Flyer** „Mehr Geld in der Haushaltskasse“. Der Flyer informiert kurz und prägnant über mögliche Sozialleistungen. Er will Interesse wecken, sich näher zu informieren (DIN A4 quer, auf 10 cm gefalzt, zweifarbig, 3 Euro pro 20 Stück plus Porto).

Für BR/PR/MAV:

→ **Hintergrundinfos** zum Flyer (Internet-Download). Die Hintergrundinfos helfen, häufig gestellte Fragen zum Flyer kompetent beantworten zu können.

→ **Powerpointpräsentation** für Betriebsversammlungen oder Info-Veranstaltungen.

Anschaulich werden die wichtigsten Spielregeln zum Wohngeld, dem Kinderzuschlag und Hartz IV erklärt. Die Präsentation kann nach den eigenen Vorstellungen verändert werden.

→ **Leistungsrechner** (Excel-Kalkulation)

Mit dem Rechner können mögliche Ansprüche auf Wohngeld, Kinderzuschlag und Hartz IV geprüft werden. Sozialrechtliche Kenntnisse sind nicht erforderlich. Viele Betriebsräte nutzen den Rechner bereits (Excel-Arbeitsmappe, einmalig 25 € einschließlich regelmäßiger Updates).

Die Seite 4 dieses Newsletters kann zudem als Kopiervorlage für ein Flugblatt oder für einen **Aushang** genutzt werden.

Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?

Wenn das Einkommen unter den nachstehenden Werten liegt, besteht wahrscheinlich ein Anspruch auf eine Sozialleistung. Im konkreten Einzelfall ist vor allem die Höhe der Miete entscheidend für einen Anspruch.

Monatliches Netto-Haushaltseinkommen* unter...

	Beispiel Berlin	Beispiel Eberswalde**
Ein-Personen-Haushalt	1.030 €	960 €
Alleinerziehende, 1 Kind	1.380 €	1.300 €
(Ehe)Paar ohne Kind	1.410 €	1.340 €
(Ehe)Paar, 1 Kind	1.630 €	1.540 €
(Ehe)Paar, 2 Kinder	1.930 €	1.830 €

* Summe aller Einkünfte außer dem Kindergeld. ** Und andere Regionen mit niedrigen Mieten.

Arbeitslosengeld für Langzeitkranke

Wer aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr arbeiten kann, kann trotzdem einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Viele Langzeitkranke machen sich Sorgen: Wie geht es weiter, wenn der Krankengeldanspruch bald ausläuft? Was tun, wenn die gesundheitliche Situation unklar ist, eine Erwerbsminderungsrente noch nicht bewilligt wurde oder noch gar nicht beantragt?

Gut zu wissen: Unter Umständen springt die Arbeitsagentur als Lückenbüßer ein und zahlt Arbeitslosengeld (ALG). Diese Sonderregelung ist leider kaum bekannt. Sie heißt „Nahtlosigkeit“ und steht im Paragrafen 145 Sozialgesetzbuch (SGB) III. Kranke sollen „nahtlos“ – also ohne Lücken und ohne Gang zum Sozialamt – Leistungen beziehen können. Dabei wird eine zentrale Voraussetzung für das ALG, nämlich für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, außer Kraft gesetzt.

Wann gilt die Sonderregel?

- Alle anderen Voraussetzungen für den Bezug von ALG müssen erfüllt sein: Es muss also entweder noch ein unverbraucher Restanspruch auf ALG bestehen oder ein neuer Anspruch erworben worden sein, indem mindestens 12 Versicherungsmonate in den letzten zwei Jahren angesammelt wurden. Wer nach 78 Wochen Krankengeld-Bezug „ausgesteuert“ wird, erfüllt dies aber automatisch, da für die Anwartschaft sowohl Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als auch der Krankengeldbezug mitzählen.

- Der Kranke muss grundsätzlich weiterhin arbeiten wollen („Ich will arbeiten, soweit ich kann.“)

- Der Kranke ist nicht in der Lage, mindestens 15 Wochenstunden zu arbeiten.
- Die Krankheit dauert voraussichtlich länger als sechs Monate. Hierzu hat das Bundessozialgericht eine günstige Vorgabe gemacht: Die Arbeitsagentur darf nur ablehnen, wenn zweifelsfrei gesichert ist, dass die Krankheit innerhalb von sechs Monaten ausgeheilt werden kann.
- Der Kranke muss unter Umständen eine medizinische Reha beantragen und bei der Feststellung einer Erwerbsminderung mitwirken.

Wie lange gibt es ALG?

- Höchstens bis der Rentenversicherungsträger feststellt, dass der Kranke erwerbsgemindert ist und wöchentlich nicht mehr mindestens 15 Stunden arbeiten kann.
- Bis die maximale Bezugsdauer des ALG aufgebraucht ist. ALG wird längstens für 12 Monate gezahlt, für Ältere längstens 24 Monate.

Wie hoch ist das ALG?

Bei der Nahtlosigkeits-Regel wird der reguläre ALG-Anspruch, also 60 Prozent vom Netto oder 67 Prozent mit Kind, ohne Abstriche ausgezahlt.

Einige Arbeitsagenturen verweisen neuerdings auf Hartz IV, bis die medizinische Begutachtung stattfindet. Wir halten dies für rechtswidrig. Das ALG muss zumindest vorläufig gewährt werden.

Guter Rat

Der Fachhochschulverlag Frankfurt gibt einen sehr empfehlenswerten Rechtsratgeber zum Sozialgesetzbuch III heraus. Dieser heißt zwar „Leitfaden für Arbeitslose“, bietet jedoch auch für Betriebs- und Personalräte viele nützliche Informationen. So wird dargestellt, was bei bevorstehender Arbeitslosigkeit frühzeitig, noch während der Zeit im Betrieb, beachtet werden muss. Zudem informiert der Leitfaden auch über Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Transfermaßnahmen. Eine ausführliche Beschreibung des Leitfadens hängt diesem Newsletter als Anhang an.

Beratungsadressen

Im Betrieb können meistens nur erste Hinweise gegeben werden. Sofern Beschäftigte eine weitergehende Beratung benötigen, dann ist es gut, ihnen eine konkrete Anlaufstelle nennen zu können: Auf unserer Internetseite www.erwerbslos.de bieten wir eine Adressen-Suchfunktion an. Nach Ort oder Postleitzahl können Beratungsstellen rund ums Thema Arbeitslosigkeit gefunden werden. Diese Stellen bieten oft auch Rat und Hilfe zum Wohngeld, dem Kinderzuschlag oder zu Hartz IV für Beschäftigte.

Service-Telefon

Wer die Info-Materialien im Betrieb einsetzt, kann bei der KOS anrufen und sich rückversichern, bevor Beschäftigten eine Antwort gegeben wird. T: 030 / 86 87 67 00

Impressum:

Foto S.4: Uwe Schlick / pixelio.de //

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, www.erwerbslos.de, info@erwerbslos.de

Mach Dich schlau und verschenke kein Geld!

Gut möglich, dass Dir eine ergänzende Sozialleistung zusteht.



Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf ergänzende Sozialleistungen zusätzlich zum Lohn – ohne dass sie es wissen. Dabei kann es um Geldbeträge gehen, die die Haushaltskasse spürbar aufbessern.

Oftmals besteht ein Anspruch auf 50, 80 oder 100 Euro und mehr. Und zwar Monat für Monat! Vielleicht steht auch Dir zusätzliches Geld vom Staat zu. Mach Dich schlau und lass im Zweifelsfall ausrechnen, ob und wie viel Dir zusteht.

Was kann es geben?

Wohngeld:

Ein Zuschuss zur Miete beziehungsweise zu den Kosten einer selbstgenutzten Immobilie.

Kinderzuschlag:

Maximal 140 Euro pro Kind und Monat, wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt.

„Hartz IV“:

Ausgezahlt wird die Differenz zwischen dem eigenem Einkommen und dem Geldbetrag, den der Gesetzgeber Erwerbstätigen zum Leben zugesteht.

Bei welchem Einkommen?

Oftmals besteht ein Anspruch, wenn das Netto-Einkommen im Haushalt unter folgenden Grenzen liegt:

Alleinstehende Person:

1.030 €

Alleinerziehende mit einem Kind

1.380 €

Paar mit zwei Kindern:

1.930 €

Gemeint ist jeweils die Summe aller vorhandenen Einkünfte und Einnahmen mit Ausnahme des Kindergeldes. Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, hängt neben dem vorhandenen Einkommen vor allem von der Höhe der Miete ab.

Du hast ein wenig gespart und denkst, dass dir deshalb sowieso keine Sozialleistung zusteht?

Stimmt nicht, denn kleinere Ersparnisse sind erlaubt. So darf beispielsweise bei Hartz IV jede erwerbsfähige Person im Haushalt ein angemessenes Kfz (bis 7.500 €) haben und es gibt einen allgemeinen Vermögensfreibetrag, der vom Alter abhängt. Für eine 45-Jährige liegt dieser bei 6.750 €.

Du hast schon viel Schlechtes über Hartz IV gehört und willst damit nichts zu tun haben?

Wir empfehlen: Lass zunächst prüfen, wie viel Dir zusteht. Danach kannst Du abwägen, ob Du die mit dem Leistungsbezug verbundenen Pflichten eingehen willst. Und anstelle von Hartz IV kann ja vielleicht auch ein Anspruch auf Wohngeld oder den Kinderzuschlag bestehen. Bei diesen beiden Leistungen gibt es keine Pflichten wie etwa die Meldetermine bei Hartz IV.

Also: Kein Geld verschenken! Informiere Dich und lass prüfen, was Dir zusteht.

Adressen von Beratungsstellen findest Du auf der Internetseite www.erwerbslos.de. Kläre mit einer Beratungsstelle vor Ort vorher telefonisch, ob eine Prüfung von Ansprüchen auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hartz IV möglich ist.

Neuaufgabe



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Leitfaden für Arbeitslose

Der Rechtsratgeber zum SGB III

29. Auflage, Stand: 6.3.2013

2-farbig, 720 Seiten

18,- € (zzgl. Portokosten)

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| A Sie werden (demnächst) arbeitslos –
worauf Sie achten müssen | O Weitere Hilfen zum Berufseinstieg und
zur Berufsausbildung |
| B Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme | P Berufliche Weiterbildung |
| C Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung | Q Berufliche Weiterbildung in (noch)
bestehenden Arbeitsverhältnissen |
| D Wer bekommt Arbeitslosengeld? | R Teilhabe behinderter Menschen am
Arbeitsleben – Übergangsgeld |
| E Zumutbarkeit | S Zuschüsse zur Eingliederung in Arbeit |
| F Höhe des Arbeitslosengeldes | T Hilfen zur Existenzgründung |
| G Anrechnung von Nebenverdienst | U Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds
(ESF) |
| H Dauer des Arbeitslosengeldbezugs | V Zahlung, Schutz und Abzweigung
der AA-Leistung |
| I Beschäftigung und Sprachförderung
von Migranten | W Aufhebung von Leistungsbescheiden,
Rückforderung der Leistung,
vorläufige Zahlungseinstellung |
| J Sperrzeiten | X Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung |
| K Ruhen von Arbeitslosengeld, insbesondere
bei Entlassungsschädigungen | Y Widerspruch und Klage |
| L Kurzarbeitergeld (Kug) | Z Tipps zu guter Letzt |
| M Insolvenzgeld (Insg) | |
| N Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | |

»Orientierung im Dschungel des Arbeitslosenrechts gibt der aktuelle ›Leitfaden für Arbeitslose‹ ...
Arbeitsuchende, künftige Erwerbslose oder Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten Antworten auf alle Fragen
rund um ihre Rechte und Pflichten in übersichtlicher und verständlicher Form.« (metallzeitung)

»Geblieben ist, dass der Ratgeber eine ausgesprochen günstige und kompetente Quelle ist, mit der sich
Arbeitslose über ihre Rechte informieren können ... In diesem Band geht es unter anderem um Kurzarbeiter-
und Insolvenzgeld, aber auch um Zuschüsse, Sperrzeiten und Fördergelder. Die einzelnen Kapitel sind
übersichtlich aufgebaut und verständlich geschrieben, sodass Betroffene hier kompetent Rat und Hilfe
finden.« (ver.di News)

»Der mit Abstand beste Rechtsratgeber für Arbeitslose.« (Berliner Arbeitslosenzentrum)

»Ein alternativloses Muss für die anwaltliche Beratungsarbeit.« (ASR Anwalt/Anwältin im Sozialrecht)

»Er ist sowas wie ein Klassiker für Arbeitslose.« (Stuttgarter Zeitung)

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de